

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „RAISE LEADERS e.V.“. Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer 723361 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe siehe Abgabenordnung § 52 (2) Punkt 7. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch:

- Vermittlung von Mentoren, die als erfahrene Denk- und Austauschpartner zur Verfügung stehen
- Durchführung von Trainings, Seminaren, Fachvorträgen und Workshops
- Betreuung von Austausch- und Erfahrungsgruppen

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, junge Menschen auf Grundlage eines christlichen Werteverständnisses zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung zu befähigen. Sie sollen unterstützt werden, diese Mitverantwortung in allen Gesellschaftsbereichen wie Kunst, Kultur, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung, Kirche und Familie wahrzunehmen. Durch die Vermittlung von fachlichem Wissen, Angeboten zur selbstkritischen Auseinandersetzung und Reflektion zu Themen aus dem Bereich Werte- und Führungskompetenz unterstützt er sie darin, personale und soziale Kompetenzen für sich, das Umfeld, den beruflichen Kontext und die Gesellschaft zu entdecken, zu entwickeln und einzusetzen.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder des Vereins

Natürliche Personen, wie auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vereins sind Ordentliche Mitglieder. Sie haben umfassende Rechte.

Alle Gründungsmitglieder sind Ordentliche Mitglieder.

Der Verein behält sich die Einrichtung weiterer Gremien und/oder Arbeitskreise vor, welche die Tätigkeiten des Vereins zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke unterstützen.

Die jeweiligen Gremien und Arbeitskreise regeln ihre Aufgabenbereiche in Abstimmung mit dem Vorstand.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

## **§ 7 Austritt aus dem Verein, Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge oder geleisteter Spenden besteht nicht.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen, Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

## **§ 9 Beitragsleistungen und Pflichten**

Die Gründungsmitglieder (Ordentliche Mitglieder) zahlen eine Gründungseinlage, neue ordentliche Mitglieder eine Aufnahmegebühr.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Grundlage eines Vorschlages durch den Vorstand über die Höhe.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

## **§ 10 Abwicklung des Beitragswesens**

Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung zu zahlen.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand gemäß § 26 BGB

## **§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

## **§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausnahmen hiervon sind möglich, über diese entscheidet der Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Die Vorstandsmitglieder können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Zahlung gem. § 3 Nr. 26a EStG als Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grundlage eines Vorschlages durch den Vorstand.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Vergütungsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.

## **§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 8 Wochen vorher per Mail, Fax oder Brief bekannt gegeben.

Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zu vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 1 Woche vor der Mitgliederversammlung durch Brief, Mail oder Internet, bekanntgegeben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird gewählt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt sie aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen, einberufen werden.

Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.

Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Mail, Fax oder Internet.

Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

### **§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- Ab-/ Berufung der Mitglieder des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

### **§ 17 Vorstand**

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei höchstens vier Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so muss die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

### **§ 18 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung**

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder anderen Abteilungen zugewiesen sind.

### **§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## **§ 20 Protokolle**

Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.

Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von zwei Monaten schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

## **§ 21 Satzungsänderung und Zweckänderung**

Zu einem Beschluss der sowohl die Änderung der Satzung als auch die Änderung des Zweckes des Vereins betrifft, ist jeweils eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 22 Vereinsordnungen**

Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.

Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Wahlordnung

Für ihre Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 23 Datenschutzrichtlinie**

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 24 Haftungsbeschränkungen**

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

Werden die Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

### **§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die xpand Stiftung, Dortmund, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 26 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.09.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, den 16. September 2017